

# Eröffnungsbilanz, Teil III./1, Bilanzposition 2.2.

## Forderungen

---

### Inhaltsverzeichnis

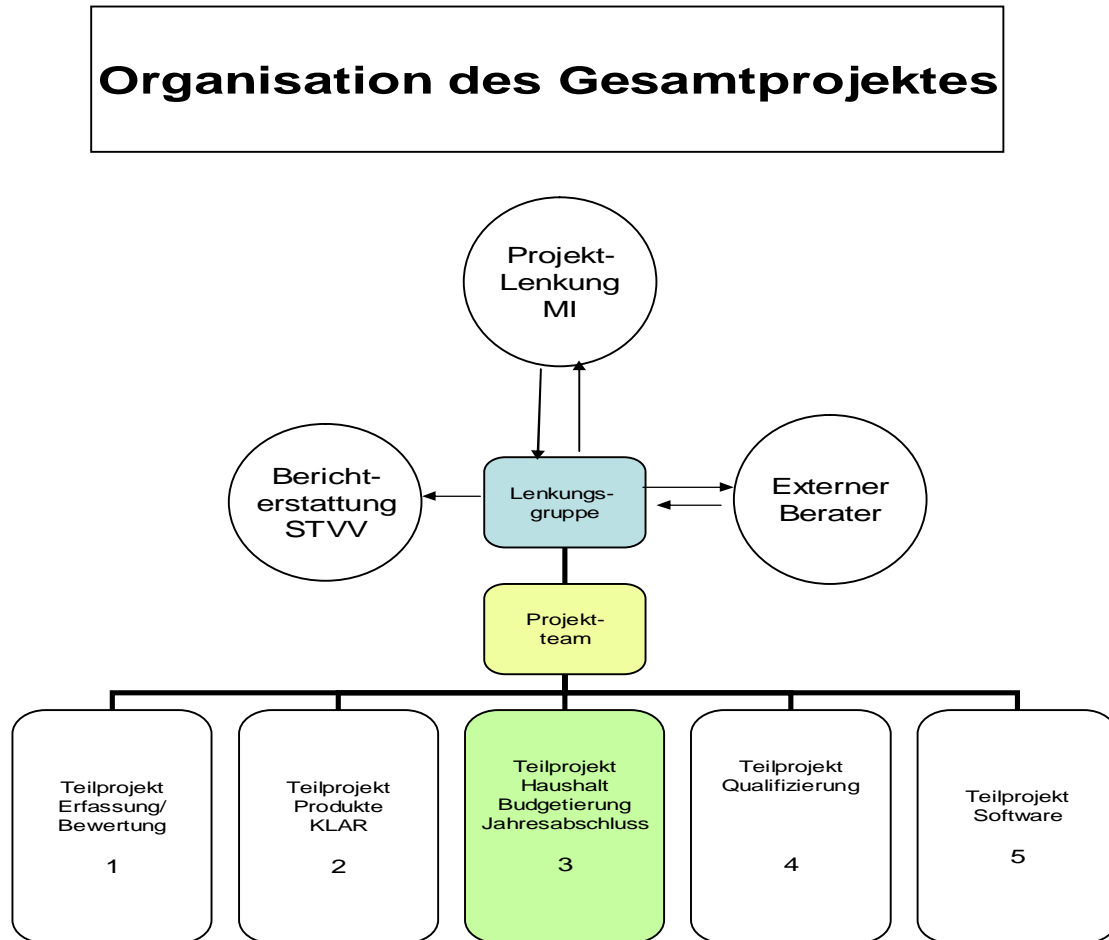
1. Organisation des Teilprojekts
2. Grundsätze bei der Erfassung und Bewertung der Forderungen  
Voraussetzungen  
Grundsätze
3. Zusammensetzung der Forderungen
4. Wertberichtigung

- Anlage 1 Jahresrechnung 2005
- Anlage 2 Vereinbarung Stadt ./ GEWEOGENA
- Anlage 3 Beschlüsse über rückwirkende Satzungen
- Anlage 4 Aufstellung aller Forderungen
- Anlage 5 Aufstellung der befristeten Niederschlagungen

# 1. Organisation des Teilprojekts

Die Erfassung und Bewertung der Forderungen war Teilaufgabe des Teilprojektteams 3. Es nahm im Januar 2005 seine Arbeit auf.

Nachfolgende Organisationsstruktur verdeutlicht die Einbindung des Teilprojektteams 3 in die Struktur des Gesamtprojektes:



Folgende Mitarbeiter/innen im Teilprojekt 3 wirkten bei der Erfassung und Bewertung der Forderungen mit:

Name	Fachbereich	Tätigkeit/Funktion
Frau Dr. Grigoleit	Service/Dienstleistung	Leiterin Projektteam, Kämmerin
Frau Krüger		Teamleiterin und Sachgebietsleiterin Finanzen
Frau Vierjahn		Projektteammitglied und Leiterin Finanzbuchhaltung
Frau König		SB Kasse
Frau Rehberg Frau Wasserroth		HSB Mahnung/Vollstreckung SB Mahnung/Vollstreckung

Frau Riewe	Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	SB Haushalt
Frau Goerke Frau Schlenz	Fachbereich Bildung	SB Schule/Haushalt SB KITA/Haushalt
Frau Tattera	Fachbereich Bau	SB Haushalt

### Zeitplanung

In folgenden Schritten erfolgte die Umsetzung dieser Aufgabe im Teilprojekt:

- Fertigstellung des Jahresabschlusses 2005 zum 31. März 2006
- Erstellung des Berichtes zur Jahresrechnung zum 31. März 2006
- Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland und Erstellung des Prüfberichtes zum 15. August 2006
- Festlegungen der Grundsätze für die Wertberichtigung bis zum 15. August 2006
- Aufstellung der sonstigen Forderungen bis zum 31. August 2006

## 2. Grundsätze bei der Bewertung von Forderungen

### 2.1. Voraussetzungen

#### Empfehlungen der Bewertungsrichtlinie des Landes Brandenburg

Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern). Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang.

Die Einzelwertberichtigung einer Forderung (außerplanmäßige Abschreibung) ist immer dann anzusetzen, wenn die Forderung nur teilweise uneinbringbar ist. Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Forderung nur teilweise gezahlt werden wird (befristete Niederschlagung, zweifelhafte Forderung, z.B. Forderung besteht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens). Derartige Forderungen sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben.

Ist die Einbringlichkeit einer Forderung zweifelhaft, so ist eine Abschreibung vorzunehmen. Ist sie uneinbringbar, so ist sie auszubuchen (Niederschlagung, Erlass).

Zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos ist eine sog. Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre in der jeweiligen Gemeinde orientieren.

Forderungen sind abzuzinsen, wenn sie eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

#### Jahresabschluss 2005

Der kamerale Jahresabschluss 2005 weist nachfolgende Kasseneinnahmereste und pauschale Restebereinigungen aus:

Haushalt	KER vor Bereinigung ( in € )	Bereini- gung ( in € )	KER nach Bereinig. ( in € )	Fiktiver KER ( in € )	Bilanz- ansatz ( in € )
Verwaltungs- haushalt	1.435.335,75	81.958,91	1.353.376,84	462.741,40	972.594,35
Vermögens- haushalt	576.288,06	130.000,00	446.288,06	25.507,44	550.780,62
<b>Gesamt</b>	<b>2.011.623,81</b>	<b>211.958,91</b>	<b>1.799.664,90</b>	<b>488.248,84</b>	<b>1.523.374,97</b>

Bei den fiktiven Kasseneinnahmeresten handelt es sich um den Fehlbetrag aus 2004 in Höhe von 462.741,40 € sowie die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 25.507,44 €. Beide Reste stellen keine Forderungen dar, sondern sind auf Grund der kameralen Haushaltswirtschaft entstanden.

## **Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes**

Auf Grund der Zunahme von Insolvenzverfahren und der Zahl der Schuldner erscheint die Restebereinigung im Verwaltungshaushalt im Verhältnis zu den bestehenden Kasseneinnahmeresten als zu gering.

(Anlage 1)

## **2.2. Grundsätze der Erfassung und Bewertung der Forderungen**

### **Vollständigkeit**

Forderungen sind lückenlos zu erheben.

Sie umfassen:

- Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2005
- Einnahmen aus Satzungen, die rückwirkend erlassen werden müssen

### **Niederstwertprinzip**

Die strenge Niederstwertvorschrift ist auf alle Forderungsarten anzuwenden, die Bewertung ist somit nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen. Daraus folgt, dass Wertminderungen bei Forderungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, wurden folgende Grundsätze zur Ausbuchung und Wertberichtigung der Forderungen aufgestellt.

### **Ausbuchung bei uneinbringlichen Forderungen**

Forderungen, deren Ausfall feststeht, werden *direkt* und in voller Höhe abgeschrieben. Darüber hinaus müssen solche Forderungen ausgebucht werden, die durch Aufhebung eines Bescheides nicht mehr einbringbar waren.

Es wurden darüber hinaus ausgebucht:

- alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum vor dem Jahr 2000
- alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum vor dem Jahr 2005 und einem Betrag von maximal 20 €
- alle Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum im Jahr 2005 und einem Betrag von maximal 10 €

Ausnahme von diesem Grundsatz sind Forderungen der Wohnungsbaugesellschaft GEWOGENA, die über Ratenzahlung bis 2013 erstattet werden. **(Anlage 2)**

## **Einzelwertberichtigung bei zweifelhaften Forderungen**

Forderungen, bei denen ein erkennbares und belegbares Risiko besteht, werden durch indirekte Abschreibung einzelwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen bleiben solange bestehen, wie die Risikovorsorge notwendig ist.

Die Abschreibung wird erst nach dem tatsächlichen Ausfall eines Teiles oder der gesamten Forderung durchgeführt.

Bei der Bewertung der einzelnen Forderungen sind die Umstände zu berücksichtigen, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben. Darüber hinaus müssen auch solche Umstände betrachtet werden, die den Forderungseingang zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Höhe der Einzelwertberichtigung richtet sich nach den zu erwartenden Zahlungseingängen.

In bestimmten Fällen wird die Höhe des Wertabschlags wie folgt pauschaliert:

25 % bei Widersprüchen

50 % bei anhängigen Klagen

90 % bei Insolvenzverfahren / Steuern bei Wegfall der bevorrechtigten Rangklasse 3

## **Pauschalwertberichtigung bei nicht Einzelwert berichtigten Forderungen**

Forderungen, bei denen keine erkennbaren Risiken zu verzeichnen sind, werden aus Erfahrung dennoch nicht immer zu 100% beglichen. Bei diesen Forderungen wird eine indirekte Abschreibung zur Vorsorge vorgenommen.

Alle Forderungen, bei denen keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, werden um 10 % pauschalwertberichtigt. Damit wird zugleich der Abzinsung Rechnung getragen.

Sonderregelung bei der Wertberichtigung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz:

Hier wurden die erfolgten Zahlungen bis August 2006 in die Wertung einbezogen, um einen realen Wert in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(10 % Wertberichtigung wurde nur noch vom offenen Restbetrag vorgenommen.)

## **Abzinsung bei Transferleistungen**

Eine Ausnahme von der Einzel- und Pauschalwertberichtigung bilden die Transferleistungen. Forderungen gegenüber anderen Behörden und der ILB im Rahmen der Förderung von Maßnahmen werden grundsätzlich nicht wertbereinigt. Hier ist der Zahlungseingang i.d.R. sicher. Sind Laufzeiten von mehr als einem Jahr zu verzeichnen, werden die Forderungen mit einem Zinssatz von 5 % abgezinst.

## **Befristete Niederschlagungen von Forderungen**

In den kameralen Jahresrechnungen wurde die Höhe der befristeten Niederschlagungen je abgeschlossenes Haushaltsjahr nach Haushaltsstellen dokumentiert. Mit Stand 31.12.2005 ergeben sich insgesamt folgende Bilanzwerte, die entsprechend der o.g. Grundsätze wertberichtigt wurden.

2.2.1.1.	Gebühren	880,78 €
2.2.1.3.	Steuern	20.311,56 €
	davon Grundsteuer A	299,01 €
	Grundsteuer B	715,56 €
	Gewerbsteuer	19.297,00 €
2.2.1.5.	Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	5.585,88 €
2.2.2.1.	Privatrechtliche Forderungen geg. priv. Bereich	116,84 €

Die Aufstellung der einzelnen Forderungen sowie die Wertberichtigungen sind als **Anlage 5** beigefügt.

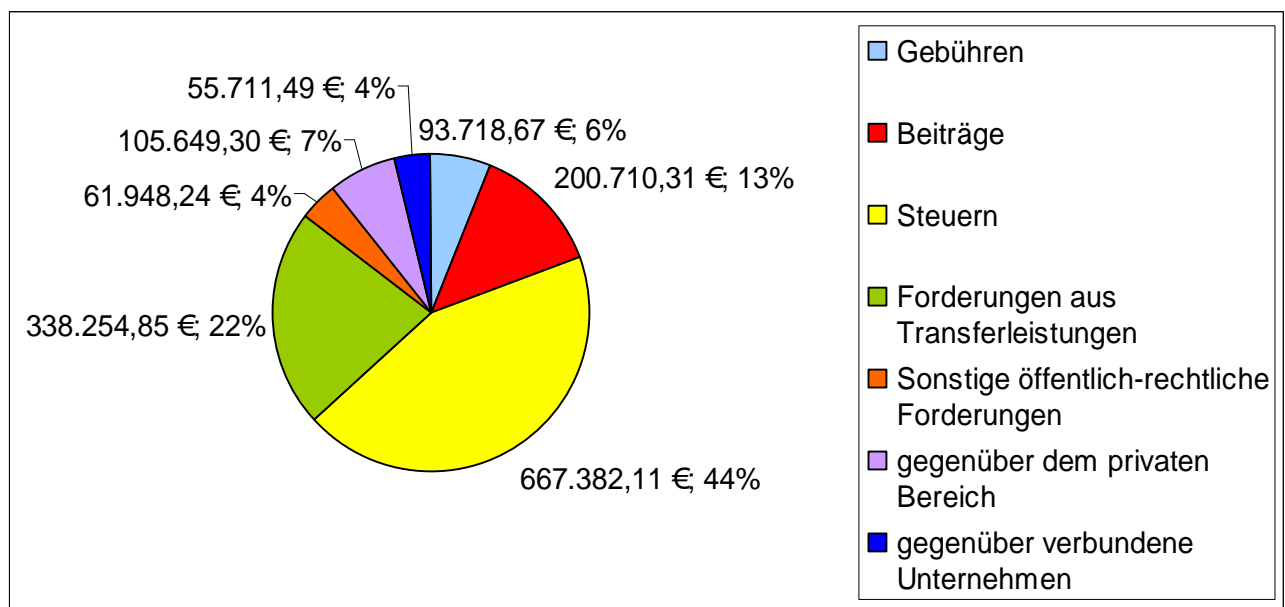
Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz war es nicht möglich, die befristeten Forderungen in das EDV-Programm aufzunehmen.

Sobald die programmtechnischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, erfolgt die Einbuchung in das System.

### 3. Zusammensetzung der Forderungen

Jahresabschluss 2005 (vor Wertbereinigung):

Bilanzposition	Forderungsart	Höhe der Forderungen
2.2.1.1.	Gebühren	93.718,67 €
2.2.1.2.	Beiträge	200.710,31 €
2.2.1.3.	Steuern	667.382,11 €
2.2.1.4.	Forderungen aus Transferleistungen	338.254,85 €
2.2.1.5.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	61.948,24 €
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten Bereich	105.649,30 €
2.2.2.3.	gegenüber verbundene Unternehmen	55.711,49 €
		<b>1.523.374,97 €</b>



#### Aus Satzungen zur Erhebung von Anliegerbeiträgen

Aus den Jahresrechnungen 2003 der eingegliederten Ortsteile ergeben sich folgende bislang nicht veranschlagte Forderungen aus Straßenanliegerbeitragssatzungen, die bis zum 31. Oktober 2006 rückwirkend erlassen wurden:

Vorgang/Beschreibung	Betrag	Bemerkung
OT Berge, Anliegerbeiträge Mühlenbergweg	6.000 €	Satzung am 25.1.2006 beschlossen
OT Ribbeck, Anliegerbeiträge Brennerei Weg	10.000 €	Satzung am 5.7.2006 beschlossen
OT Markee, Anliegerbeiträge Gartenstraße/ Schulstraße, Komplettsanierung	15.000 €	Satzung am 26.4.2006 beschlossen
<b>Summe zu erwartende Anliegerbeiträge</b>	<b>31.000 €</b>	

(Anlage 3)



## 4. Bilanzansatz

	<b>Jahresrechnung 2005</b> (ohne befristete Nieder- Niederschlagungen)	<b>Bilanzansatz 1.1.06</b> (ohne befristete Niederschlagungen)
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<b>1.523.374,97</b>	<b>1.246.328,61</b>
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	<b>1.362.014,18</b>	<b>1.098.106,31</b>
2.2.1.1. Gebühren	93.718,67	82.796,92
2.2.1.2. Beiträge	200.710,31	83.877,79
Beiträge aus rückwirkenden Satzungen		31.000,00
2.2.1.3. Steuern	667.382,11	506.664,09
Grundsteuer A	7.772,20	6.597,59
Grundsteuer B	268.524,26	156.281,44
Grundsteuer B GEWOGENA	73.191,28	65.872,15
Gewerbesteuer	283.274,61	249.512,64
Hundesteuer	7.155,83	3.654,23
Vergnügungssteuer	27.196,81	24.505,63
Zweitwohnsitzsteuer	267,12	240,41
2.2.1.4. Transferleistungen	338.254,85	338.254,85
2.2.1.5. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	61.948,24	55.512,66
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	<b>161.360,79</b>	<b>148.222,30</b>
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	105.649,30	96.750,61
privater Bereich	88.854,75	79.956,06
öffentlicher Bereich	16.794,55	16.794,55
2.2.2.2. gegen Sondervermögen		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	55.711,49	51.471,69
2.2.2.4. gegen Zweckverbände		
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen		

Der Bilanzansatz entspricht 79,77 % der Ursprungsforderungen aus der Jahresrechnung 2005. Dabei wurden die Forderungen aus rückwirkenden Beitragssatzungen (in Höhe von 31.000 €) nicht berücksichtigt.

Die Aufstellung der einzelnen Forderungen sowie die Wertberichtigung sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

# **Beschlüsse Rückwirkende Anliegerbeitrags- satzungen**

# **Aufstellung der Forderungen aus der Jahresrechnung 2005**

# **Aufstellung befristeten Niederschlagungen**